

## **Schulordnung für das Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium in Münster**

### **1. Schutz von Gesundheit und Umwelt**

Sauberkeit, Ordnung und Vermeidung unnötigen Lärms auf dem Schulgelände tragen zum Wohle aller bei und stellen gleichzeitig einen Beitrag zum Umweltschutz dar.

Alle sind für die Sauberkeit des Schulhofs und des Gebäudes mitverantwortlich. Die Nutzung der Abfalleimer und eine sachgerechte Müllsortierung in den Klassenräumen sind wichtige Beiträge zur umweltschonenden Abfallbeseitigung und -verwertung. Der nach Plan eingesetzte Hofdienst und der Cafeteriadienst sollten sich auf eine Kontrolle und Nachreinigung beschränken können.

In den Toilettenräumen sind alle besonders dazu angehalten, für Sauberkeit zu sorgen und verantwortungsbewusst mit Papier umzugehen.

Bei einem Unfall muss sofort eine Lehrkraft oder das Sekretariat benachrichtigt werden.

Alle Personen verlassen beim Ertönen der Alarmsirene sofort nach den vorgegebenen Plänen das Gebäude und begeben sich umgehend zu den vorgegebenen Sammelpunkten. Fenster und Türen sind vorher zu schließen.

Waffen und Gegenstände, die andere gefährden können, dürfen nicht mit in die Schule gebracht und benutzt werden.

Auf dem Schulgrundstück gilt ein generelles Rauchverbot. Das Verbot gilt auch für das Mitbringen und Konsumieren illegaler Drogen. Der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke sind während des gesamten Schulbetriebs und im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Schülerinnen und Schüler, die alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss am Unterricht teilnehmen, werden vom Unterrichtsgeschehen ausgeschlossen.

Über Ausnahmen den Ausschank von Alkohol betreffend entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Ausnahmeregelungen können getroffen werden, sofern im betreffenden Fall die aktive Teilnahme der Schülerinnen und Schüler nicht im Vordergrund steht.

Das Verbot von Alkohol auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks gilt insbesondere auch für die letzte Unterrichtswoche des jeweiligen Abiturjahrganges.

### **2. Unterricht**

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind dafür verantwortlich, dass der Unterricht pünktlich begonnen werden kann. Die Schülerinnen und Schüler halten ihre Arbeitsmaterialien bereit und bereiten die Lernumgebung (Tafel, eigener Arbeitsplatz) vor. Falls eine Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht gekommen ist, melden sich die Klassen- oder Kurssprecher/innen im Sekretariat. Während des Unterrichts wird nicht gegessen und getrunken und es wird kein Kaugummi gekaut. Die Lehrerin oder der Lehrer kann das Trinken gestatten. Während des Unterrichts sind auf den Fluren und im Treppenhaus das Rennen und jede Art von Lärm nicht gestattet.

### **3. Vor und nach dem Unterricht, Pausen**

Vor und nach dem Unterricht und in den Pausen ist eine besondere Rücksichtnahme auf dem Schulgelände erforderlich. Die Fahrräder werden in die vorhandenen Ständer gestellt, das Fahrradfahren auf dem Schulhof ist nicht erlaubt. Das Fahren von Skateboards oder Inlinern ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

Auf den Fluren dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht rennen; Ball- und Laufspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen des Schulhofs erlaubt. Schneeballwerfen ist verboten.

*Vor Unterrichtsbeginn:*

Das Schulgebäude ist ab 7.20 Uhr geöffnet und für die Schülerinnen und Schüler zugänglich. Die Frühaufsicht schließt alle Klassen auf und beaufsichtigt die Flure. Die Klassentüren bleiben in dieser Zeit offen stehen. Die Cafeteria bleibt geschlossen. Für Wertgegenstände, die sich in den geöffneten Klassenräumen befinden, tragen die Schülerinnen und Schüler selbst die Verantwortung.

*In den großen Pausen und der Mittagspause:*

Alle Klassen- und Fachräume werden von den nutzenden Lehrerinnen und Lehrern verschlossen, ebenso die naturwissenschaftlichen Etagen. Hof, Flure und Cafeteria stehen den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung mit Ausnahme des Lehrerparkplatzes und des Treppenhauses im naturwissenschaftlichen Trakt. Die zweite große Pause ist Lehrerpause, d.h. die Schülerinnen und Schüler halten sich nicht im Bereich vor dem Lehrerzimmer auf.

Während der Mittagspause bleiben die Schülerinnen und Schüler der Sek. I auf dem Schulgelände. Eine Ausnahme wird nur genehmigt bei Schülerinnen oder Schülern der Klassen 7 – 9, wenn die Eltern formlos schriftlich die Erlaubnis geben. Weitere Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass die Schülerin oder der Schüler pünktlich um 14 Uhr wieder im Unterricht ist.

*In den Fünf-Minuten-Pausen:*

Während der variablen Fünf-Minuten-Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassen- bzw. Fachraum. Dieser wird nur zu einem Gang zur Toilette nach Abmeldung verlassen. Auf den Fluren und dem Schulhof muss dabei Ruhe herrschen, damit der Unterricht in anderen Räumen nicht gestört wird. Insbesondere darf in der Fünf-Minuten-Pause die Cafeteria nicht aufgesucht werden.

**4. Erkrankungen, Beurlaubungen: Schülerinnen und Schüler der Sek. I***Erkrankungen:*

Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit nicht zur Schule kommen, teilen die Eltern dies morgens, möglichst vor Unterrichtsbeginn, telefonisch im Sekretariat mit. Krankmeldungen können jederzeit unter deutlicher Angabe des Namens, der Klasse und der Dauer der Krankmeldung auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden.

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler der Sek. I während der Unterrichtszeit, so ist eine persönliche Abmeldung beim Fachlehrer oder der Fachlehrerin erforderlich. Außerdem meldet sich die Schülerin oder der Schüler im Sekretariat ab. Von dort aus werden die Eltern telefonisch benachrichtigt.

Unmittelbar nach Beendigung des Fehlens bringt die Schülerin oder der Schüler eine Entschuldigung der Eltern mit.

*Beurlaubungen:*

Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus zwingenden Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn die Eltern frühzeitig vorher die Beurlaubung beantragen. Beurlaubungen bis zu zwei Tagen können von der Klassenleitung genehmigt werden, Beurlaubungen bis zu zwei Wochen durch die Schulleitung.

Unmittelbar vor bzw. im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Der Antrag sollte dann vier Wochen vor Beginn des erbetenen Urlaubs vorgelegt werden.

**Hinweis für die Schülerinnen und Schüler der Sek. II: Regeln und Verfahren bei Erkrankung, Entschuldigung und Beurlaubung sind dem Merkblatt „Schulversäumnis“ des Oberstufenbüros zu entnehmen.**

## 5. Handys und elektronische Medien

Folgende stufenabhängige Regelung ist zu beachten. Wenn die Nutzung des Handys nicht erlaubt ist, muss es ausgeschaltet und nicht sichtbar aufbewahrt werden.

### Klassen 5-9

Nicht erlaubt ist die Nutzung des Handys

- *vor* und *nach* dem Unterricht **auf dem Schulgelände**.
- *während* des Unterrichts.
- in allen kleinen Pausen (5 Minuten, 15 und 20 Minuten).

Erlaubt ist die Nutzung des Handys:

- in der Mittagspause (13.00 Uhr - 14.00 Uhr).

### Stufen EF-Q2

Nicht erlaubt ist die Nutzung des Handys

- *vor* und *nach* dem Unterricht **außerhalb der Cafeteria**.
- *während* des Unterrichts.
- in allen kleinen Pausen (5 Minuten, 15 und 20 Minuten) **außerhalb der Cafeteria**.

Erlaubt ist die Nutzung des Handys

- in Freistunden, aber nicht auf den Fluren und in den Treppenhäuser, sondern **nur in der Cafeteria**.
- in der Mittagspause (13.00 Uhr - 14.00 Uhr).

Schülerinnen und Schüler von **Kooperationsschulen** informieren sich und beachten die Regeln der Schule, an der sie Unterricht haben.

Bei **Nichtbeachtung** dieser Regeln:

- Die Lehrkraft nimmt das Handy an sich.
- Die Schülerin bzw. der Schüler wird namentlich erfasst, um bei wiederholter Nichtbeachtung erzieherische Maßnahmen (§53 SchulG) einleiten zu können.
- Die Erziehungsberechtigten holen es am nächsten Tag zu den üblichen Öffnungszeiten (7.30 Uhr – 14.00 Uhr und nach Absprache) im Sekretariat ab.

Jegliche Art der Nutzung von Handys und elektronischen Geräten, die zur Aufnahme oder Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen geeignet sind, ist ohne die Erlaubnis eines Lehrers oder einer Lehrerin im Unterricht, einschließlich der variablen Fünf-Minuten-Pausen, verboten.

Bild- und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände außerhalb des Unterrichts müssen von der Schulleitung ausdrücklich genehmigt werden. Dies gilt auch für das Abspielen und die Weiterverbreitung solcher Aufnahmen. Bild- und Tonaufnahmen, die im Rahmen des Unterrichts in Absprache mit einer Lehrkraft gemacht und genutzt werden, sind nur dann gestattet, wenn sich die betroffene Lehrkraft und die betroffenen Schülerinnen und Schüler vorher einverstanden erklärt haben.

Während der Mittagspause bleiben MP3-Player während der Lernzeiten und gemeinsamen Aktivitäten ausgeschaltet. Ansonsten dürfen sie in der Mittagspause nur betrieben werden, solange sie die anderen nicht stören.

Tragen Oberstufenschülerinnen und -schüler während einer Klausur ein Mobiltelefon oder andere elektronische Geräte, die zur Aufnahme oder Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen geeignet sind, bei sich, wird dieser Tatbestand – unabhängig davon, ob das Gerät ein- oder ausgeschaltet ist – als Täuschungsversuch gewertet. Alle Mobiltelefone und elektronischen Geräte, die zur Aufnahme oder

Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen geeignet sind, müssen vor Beginn der Klausur bei der Lehrkraft abgegeben werden. Dieser Absatz gilt nicht für Taschenrechner.

Der Gebrauch von Handys und anderen elektronischen Geräten, die zur Aufnahme oder Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen geeignet sind, auf außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie z. B. Ausflügen oder Klassenfahrten erfolgt in Absprache mit den begleitenden Lehrkräften.

#### **6. Wertgegenstände, Sachschäden und Druckschriften**

Geld und Wertgegenstände sind nicht gegen Verlust auf dem Schulgelände versichert. Daher sollten Schülerinnen und Schüler keine größeren Geldbeträge oder wertvollen Gegenstände mitbringen. Der Verlust von Geld oder Wertgegenständen wird sofort im Sekretariat gemeldet.

Sachschäden werden ebenfalls sofort im Sekretariat gemeldet, in bestimmten Fällen können Versicherungsleistungen in Anspruch genommen werden.

Schulfremde Druckschriften dürfen nicht auf dem Schulgelände verteilt werden. Aushänge müssen von der Schulleitung genehmigt werden.



## Schulvertrag für das Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium in Münster

**Unsere Schule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens, Arbeitens und Zusammenlebens. Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Beschäftigten und Eltern tragen durch ihr Verhalten zu einer ertragreichen, kooperativen und angenehmen Zusammenarbeit bei. Alle Mitglieder der Schulgemeinde sorgen für ein freundliches, respektvolles und vertrauensvolles Miteinander. Wir wollen unser Zusammenleben so gestalten, dass wir gerne in die Schule kommen.**

In unserer Schule soll sich jeder Einzelne mit seinen unterschiedlichen Eigenschaften und Begabungen gut aufgehoben fühlen. Alle Schülerinnen und Schüler werden in ihrem Bildungsweg unterstützt. Es ist das Bestreben der Lehrerinnen und Lehrer, den Interessen und Bedürfnissen der Lernenden in gleichberechtigter Weise gerecht zu werden, ihre Fähigkeiten zu fördern, ihre Mitbestimmung zu achten und in guter Zusammenarbeit zu einer erfolgreichen Schullaufbahn beizutragen.

*Für das Lehrerkollegium und alle Beschäftigten des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums*

*A. Kemann*

Münster, den 19.09.2018 i. V.

*Ort, Datum, Unterschrift des Schulleiters bzw. der stellvertretenden Schulleiterin*

**Das gemeinsame Lernen, Arbeiten und Zusammenleben kann nur gelingen, wenn allen bewusst ist, welche Rechte und Pflichten sie haben. Die folgenden Prinzipien und Regeln gelten für den Schulalltag. Ich verpflichte mich gemeinsam mit meinen Mitschülerinnen und Mitschülern, sie zu befolgen:**

### **Wir gehen freundlich, rücksichtsvoll und tolerant miteinander um.**

Ich begegne allen anderen Mitgliedern der Schulgemeinde höflich und tolerant. „Schwächere“ dürfen meine Hilfe und Unterstützung erwarten. Ich achte fremdes Eigentum und setze mich für ein gewalt- und angstfreies Miteinander ein. Ich übernehme Verantwortung für mein Verhalten und begegne dem Fehlverhalten anderer, ohne dabei selbst die Regeln des Schulvertrags zu verletzen.

### **Wir tragen gemeinsam zum Gelingen des Unterrichts bei.**

Ich folge dem Unterricht aufmerksam, arbeite mit und erledige Haus- und Übungsaufgaben zuverlässig. Ich trage zu einer störungsfreien Arbeitsatmosphäre bei, in der ich und andere erfolgreich lernen können. Ich nehme die Beratung und die Förderempfehlungen der Schule an.

### **Wir behandeln unsere Umgebung und das Schuleigentum sorgsam und schonend.**

Mit den mir und meiner Lerngruppe anvertrauten Gegenständen und Materialien gehe ich vorsichtig und sachgerecht um. Ich trage dazu bei, dass sich die Unterrichtsräume und das Gebäude in einem sauberen und ordentlichen Zustand befinden, sodass sie als Lern- und Lebensort dienen können. Ich handle umweltbewusst, ressourcen- und energiesparend.

### **Wir gewährleisten Sicherheit auf dem Schulgelände.**

Ich verhalte mich so, dass ich weder mich noch andere gefährde. In einer Gefahrensituation bin ich verpflichtet, Hilfe zu leisten oder Hilfe herbeizuholen.

**Mit meiner Unterschrift erkläre ich, die Vereinbarungen des Schulvertrages einzuhalten. Die Verbindlichkeit des Vertrages ergibt sich aus der gemeinsamen Zustimmung aller Mitglieder unserer Schulgemeinde.**

**Nähere Bestimmungen zum Verhalten innerhalb und außerhalb des Unterrichts entnehme ich der folgenden Schulordnung.**

---

*Ort, Datum, Unterschrift der Schülerin oder des Schülers*

**Elternerklärung**

**Als Erziehungsberechtigte unterstützen wir unsere Kinder dabei, den Schulvertrag einzuhalten. Wir ermöglichen eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit mit dem Kollegium des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums.**

---

*Ort, Datum, Unterschrift der Eltern*